# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

## der Ortsgemeinde Schneckenhausen

#### vom 10.07.2024

Der Ortsgemeinderat Schneckenhausen hat in seiner Sitzung vom 17.06.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.2018 außer Kraft.

Schneckenhausen, 10.07.2024

Harald Westrich

Beauftragter

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach	
	§ 2 der Friedhofssatzung	1228,00€
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1068,00€
3.	Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab)	
	nach Nr.	1068,00€

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen, je Stelle	1420,00€
b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen)	1165,00 €
c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen)	1165,00€

 Verleihung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder bei einer späteren Beisetzung, je Jahr, für

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle	56,80 €
b) Urnenwahlgrabstätten	46,60€
c) Urnenwiesengrabstätten	46,60 €

Die Gebühr für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

about the factor of the second of

1.	von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe)	855,00 €
2.	von Gräbern für Erdbestattungen (Tieferlegung)	1140,00€
3.	von Gräbern für Urnenbestattungen	143,00 €

### IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für

	a) anonyme Grabstätten	31,25€
	b) Urnenwiesengrabstätten	62,50 €
	c) Sargwiesengrabstätten, je Stelle	93,75€
2.	Pflegegebühr bei Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung, je Jahr, für	
	a) Urnenwiesengrabstätten	2,50€

Die Pflegegebühren für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

b) Sargwiesengrabstätten, je Stellen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

The Mitter of

Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier		282,00 €
2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen		353,00 €
3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen	*	88,00€

3.75€